

1. ¹Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen, § 1 NDAV

Der **Anschlussnehmer** ist jeder, in dessen Auftrag ein Grundstück oder Gebäude an das Gasnetz oder im Übrigen jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks oder Gebäudes, das an das Niederdrucknetz angeschlossen ist. Ein Vertrag zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber regelt die Anbindung der Kundenanlage an das Versorgungsnetz einschließlich der Nutzung des Grundstücks durch den Netzbetreiber.

Der **Anschlussnutzer** ist jeder Letztverbraucher, der im Rahmen eines Anschlussnutzungsverhältnisses einen Anschluss an das Niederdrucknetz zur Entnahme von Gas nutzt. Dies kann der Anschlussnehmer, aber auch der Mieter, Pächter, Erbbauberechtigte oder Nießbraucher eines Hauses oder einer Wohnung sein. Ein Liefervertrag regelt die Rechte und Pflichten hinsichtlich der Nutzung der Kundenanlage zur Entnahme von Gas.

2. Netzanschluss, § 5 NDAV

Der Netzanschluss verbindet die Gasanlage des Anschlussnehmers mit dem Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung und besteht aus der Netzanschlussleitung, ggf. vorhandener Absperrinrichtung außerhalb des Gebäudes, der Hauseinführung, dem Isolierstück, der Hauptabsperrinrichtung und ggf. einem Haus-Druckregelgerät bei Netzdrücken ab 30 mbar.

3. Herstellung und Betrieb des Netzanschlusses, §§ 6, 8 NDAV

Die Herstellung sowie Änderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung des von SWM zur Verfügung gestellten Vordrucks schriftlich zu beauftragen. SWM wird auf Basis des auf der Internetseite der SWM veröffentlichten Musters einen entsprechenden Netzanschlussvertrag erstellen.

Grundsätzlich wird jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen. SWM bestimmt Art, Zahl und Lage, die Nennweite, Bauweise und Führung sowie den Zeitpunkt der Herstellung des Netzanschlusses und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Anschlussnehmer ist vorab zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren.

Die Herstellung des Netzanschlusses erfolgt nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach dem Regelwerk des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) in der jeweils aktuellen Fassung. Dem Netzbetreiber obliegt die Planung, Konstruktion und Bauausführung. Soweit der Netzbetreiber mit der Herstellung des Netzanschlusses Nachunternehmen beauftragt, obliegt ihm die Überwachung.

Der Anschlussnehmer hat für die Herstellung/Änderung des Netzanschlusses – insbesondere für die Verlegung der Anschlussleitung – sowie für den Betrieb des Netzanschlusses eine geeignete Trasse zur Verfügung zu stellen.

Die Trasse muss für die ordnungsgemäße Herstellung und/oder Veränderung des Netzanschlusses und für den ordnungsgemäßen Betrieb des Netzanschlusses in der erforderlichen Breite frei sein von sämtlichen Hindernissen (z. B. von Aushub, Baumaterial, Bauwerken, Baugerüsten, Bewuchs, Container, Kran, Silo, usw.) sowie einen möglichst optimalen Verlauf (kürzesten, geradlinig, rechtwinklig zur Grundstücksgrenze) haben.

Um die dauerhafte Zugänglichkeit zur Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung des Netzanschlusses sowie dessen Sicherheit zu gewährleisten und diesen vor Beschädigungen zu schützen, muss ein Schutzstreifen von 2,00 m Breite und ca. 2,00 m Tiefe zur Verfügung stehen. Der Schutzstreifen darf nicht durch Gebäude, Ab- und Vorbauten, Wintergärten, Garagen, Container, Carports, Teiche, Pools, Gartenhäuser > 4 m², stahlbewehrten Betonplatten/Terrassen/Rampen usw. überbaut werden. Innerhalb dieses Schutzstreifen dürfen keine Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Die Kosten für die Änderung von überbauten

¹ Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) in der jeweils gültigen Fassung

Netzanschlüssen werden dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand von der SWM in Rechnung gestellt.

Etwa anfallende Arbeiten und Kosten bei Sonderwünschen des Anschlussnehmers, Vorliegen besonderer Erschwernisse bzw. Erfordernisse, wie z. B. bei Sonderunterbau (stahlbewehrten Betonplatten/Terrassen/Rampen) oder Wiederherstellung von Sonderoberflächen (z. B. Natursteinpflaster, Marmor, Granit, Beeten, Rabatten) obliegen dem Anschlussnehmer oder werden dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

4. Art des Netzanschlusses, § 7 NDAV

Das Erdgas weist einen Brennwert gemäß den anerkannten Regeln der Technik und der zulässigen Schwankungsbreite gemäß DVGW Arbeitsblatt G 260 in der jeweils aktuellen Fassung auf. Das Niederdrucknetz der SWM hat einem Betriebsdruck von ca. 23 mbar.

5. Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses, § 9 NDAV

Die Kosten für die erstmalige Erstellung eines Netzanschlusses im Niederdruck- und im Mitteldrucknetz, d. h. die Verbindung des Verteilnetzes mit der Gasanlage, beginnend an der Versorgungsleitung des Gasverteilsnetzes und endend mit der Hauptabsperreinrichtung, werden an den Anschlussnehmer für vergleichbare Fälle pauschal zuzüglich der erstmaligen Inbetriebsetzung der Kundenanlage entsprechend dem jeweils gültigen Preisblatt berechnet.

Die Herstellung von Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen abweichen sowie Netzanschlüsse an des Hochdrucknetz der SWM, werden dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Die Kosten für Änderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, wie z. B. die vorübergehende Trennung vorhandener Anschlüsse, die Verstärkung des Hausanschlusses mit/ohne Neutrassierung, die Umverlegung im privaten Bereich u. ä., werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der SWM bestimmt und dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Die Hausanschlusskosten werden dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt und sind zu dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitszeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

6. Baukostenzuschuss (BKZ), § 11 NDAV

SWM kann bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 11 NDAV verlangen, dass der Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss (BKZ) zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Veränderung der örtlichen Verteileranlagen zahlt. Der Baukostenzuschuss darf höchstens 50 von Hundert der Kosten betragen.

Der Baukostenzuschuss für den Anschluss an das Netz wird dem Anschlussnehmer für vergleichbare Fälle pauschal entsprechend dem jeweils gültigen Preisblatt berechnet. Bei Erweiterungen der Gasanlage mit gleichzeitiger Leistungserhöhung wird von der SWM die hinzukommende Nennwärmebelastung in Kilowatt (kW) dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

Der BKZ wird dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt und ist zu dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitszeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

7. Inbetriebsetzung der Gasanlage, § 14 NDAV

Die Inbetriebsetzung der Gasanlage über den Netzanschluss an das Verteilnetz erfolgt durch die SWM. Die Inbetriebsetzung ist bei SWM durch das vom Anschlussnehmer beauftragte Vertragsinstallationsunternehmen

(VIU) unter Vorlage der unterzeichneten Fertigmeldung zu beauftragen. Hierfür stellt SWM ein ausschließlich zu nutzendes Formblatt bereit.

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist durch das vom Anschlussnehmer beauftragte Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) zu stellen. Dafür stellt die SWM ein entsprechendes Formular zur Verfügung.

Voraussetzung für die Inbetriebnahme ist, dass eine registrierte

- „Anmeldung einer Gasinstallation/Gasanlage“ und
- „Anmeldung zur Inbetriebsetzung (Fertigmeldung)“

der SWM vorliegt. Liegen diese nicht rechtzeitig vor, erfolgt keine Inbetriebsetzung des Kundenanlagen und der Einbau eines Gaszählers.

Dem Anschlussnehmer werden die Kosten der Inbetriebsetzung der Kundenanlage pauschal entsprechend dem jeweils gültigen Preisblatt in Rechnung gestellt

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage und/oder aus Gründen, die der Anschlussnehmer und/oder der VIU zu vertreten hat, nicht möglich, so erstattet der Anschlussnehmer für alle etwaigen weiteren Inbetriebsetzungsversuche/Fehlfahrten die Kosten gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWM.

Die Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage sind zu dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitszeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

Für die Inbetriebsetzung der Anlage hinter der Hauptabsperreinrichtung bzw. dem Gasdruckregelgerät (Kundenanlage) ist das vom Anschlussnehmer beauftragte Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) zuständig. Dieser hat bei der Inbetriebnahme anwesend zu sein.

8. Überprüfung der Gasanlage, § 15 NDAV

Im Rahmen ihrer Berechtigung zur Überwachung der Arbeiten an der Kundenanlage und zur Überprüfung der Kundenanlage signalisiert SWM die Freigabe in die zu errichtende/erweiternde/ändernde Anlage, wenn diese insbesondere im Einklang mit den in § 13, 13a NDAV genannten Anforderungen steht.

Im Anschluss an die Errichtung/Erweiterung/Änderung der Kundenanlage hat das vom Anschlussnehmer beauftragte VIU die (Wieder-)Inbetriebsetzung der Anlage rechtzeitig bei der SWM zu beantragen.

Werden im Zuge des turnusmäßigen Wechsels des Gaszählers gemäß Mess- und Eichgesetz sichtbare Mängel an der Kundenanlage durch die SWM oder dessen Beauftragte festgestellt, erhält der Anschlussnutzer/Anschlussnehmer ein Protokoll darüber. Gemäß § 15 Abs 1 NDAV ist die SWM dazu verpflichtet. Die Mängel sind in der darin angegebenen Frist durch einen VIU zu beheben.

9. Betriebsbedingte Unterbrechung der Anschlussnutzung, § 17 NDAV

Die SWM ist berechtigt die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder im Falle einer lokalen oder nationalen Gasmangelsituation erforderlich ist.

10. Betrieb von Gasanlagen und Verbrauchsgeräten, § 19 NDAV

Jede Erweiterung bzw. Änderung von Anlagen sowie die Verwendung von zusätzlichen anmeldepflichtigen Gasgeräten ist der SWM auf einem bereitgestellten Vordruck mitzuteilen und hierfür rechtzeitig die Versorgungszusage der SWM einzuholen.

11. Technische Anschlussbedingungen, § 20 NDAV

Die technischen Anforderungen der SWM für den Gasnetzanschluss, den Betrieb von gastechischen Anlagen und Verbrauchsgeräten und zum Anschluss von Gaskundenanlagen an das Versorgungsnetz der SWM ergeben sich aus den Bestimmungen des DVGW-Regelwerkes, den DVGW-TRGI (Technische Regeln für Gasinstallationen) und den Technischen Hinweisen Gas in deren jeweils gültigen Fassung.

12. Zutrittsrecht, § 21 NDAV

Der Anschlussnutzer und der Anschlussnehmer hat den mit einem Ausweis versehenen Mitarbeiter der SWM bzw. durch SWM beauftragte Dritte den Zutritt zu seinem Grundstück, seinen Räumen und zu den Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze/Gebäudeaußenwand zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dem Anschluss- und Versorgungsvertrag sowie der NDAV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zum Wechsel des Gaszählers gemäß dem Mess- und Eichgesetz (MessEG), der Mess- und Eichverordnung (MessEV), dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart.

Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist oder es befinden sich technische Anlagen/Einrichtungen in Räumen Dritter, mit denen der Anschlussnehmer in vertraglichen Beziehungen steht (z. B. in Räumen des Mieters), ist der Anschlussnehmer verpflichtet, das Zutrittsrecht der SWM gegenüber den Dritten zu verschaffen/sicherzustellen.

Die Verweigerung des berechtigten Zutritts ist eine Zuwiderhandlung i. S. d. § 24 Abs. 2 NDAV.

13. Zahlung, Verzug, § 23 NDAV

Rechnungen und Abschlagsforderungen der SWM werden zu dem von SWM auf der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens 2 Wochen nach Zugang fällig.

Rechnungsbeträge sind so zu entrichten, dass der SWM keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang der Zahlung bei SWM bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift des Betrages auf dem Konto der SWM.

Bei bestehendem Zahlungsverzug des Anschlussnehmers/-nutzers wird der Verzugschaden an den Anschlussnehmer/-nutzer weitergegeben. Die Kosten für Mahnung und den Einzug des Betrages durch einen Beauftragten (Inkasso) werden an den Anschlussnehmer/-nutzer pauschal entsprechend dem jeweils gültigen Preisblatt berechnet.

14. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung, § 24 NDAV

Die SWM ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung fristlos einzustellen, wenn der Anschlussnehmer/-nutzer der NDAV, den anerkannten Regeln der Technik zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Kundenanlagen oder Betriebseinrichtungen oder Anlagen der SWM abzuwenden,
2. den Verbrauch von Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der SWM oder Dritter ausgeschlossen sind.